

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Freiherr von Koenneritz.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Koenneritz:
Meine Herren! Ich habe im Namen der vierten Deputation Bericht zu erstatten über die Petition des Oberschaffners a. D. Ernst Moritz Pasig um Erhöhung seiner Pension.

Der Petent ist im Jahre 1901 auf dem Bahnhofs-Chemnitz durch einen Güterwagen überfahren worden und hat dadurch den Verlust des rechten Armes und des Beines erlitten. Er ist infolgedessen als dienstunfähig erklärt und gemäß dem Gesetze vom 9. April 1888 pensioniert worden. Seine damaligen Bezüge setzten sich zusammen aus 1500 M. Gehalt und 200 M. Fahrgehalt. Seine Pension ist auf 1134 M. normiert, aber auf Grund seines hilflosen Zustandes auf 1254 M. erhöht worden; ferner ist ihm eine weitere außerordentliche Unterstützung in Höhe von 246 M. zunächst auf die Dauer von 6 Jahren durch die Königl. Staatsregierung gewährt worden. Petent hat bereits im vorigen Landtage darum gebeten, daß ihm die fehlenden 200 M. auch noch als Pension gegeben würden. Er bezieht zurzeit 1500 M., ein Einkommen, welches seinem früheren Gehalte entspricht. Im vorigen Landtage wurde sein Gesuch auf sich beruhen gelassen, da kein gesetzlicher Grund vorlag, ihm eine höhere Pension zu gewähren.

Der Petent hat in diesem Landtage sein Gesuch unter **Bezugnahme** auf das Reichsgesetz vom 18. Juli 1901 wiederholt und auf Grund dieses Reichsgesetzes verlangt, daß ihm auch die früher von ihm bezogenen 200 M. noch gewährt würden. Petent scheint aber insofern im Irrtum zu sein, als sich das angezogene Gesetz nur auf nicht-sächsische Beamte bezieht. Jedenfalls schwebt ihm das sächsische Gesetz vom 1. Juli 1902 vor, in dessen § 1 unter Abs. 3 es lautet:

„Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Dienststeinkommens zu erhöhen.“

Das Gesetz ist aber für den Petenten nicht zutreffend, da es keine rückwirkende Kraft hat und Petent vor Inkrafttreten des Gesetzes pensioniert worden ist.

Die Deputation der jenseitigen Kammer hat beantragt, die Petition auf sich beruhen zu lassen, jedoch in Rücksicht auf den hilflosen Zustand des Petenten die Erwartung ausgesprochen, daß die Königl. Staatsregierung

dem Wunsche des Petenten im Wege der Unterstützung möglichst nahe kommen möge. Die Königl. Staatsregierung hat in der Sitzung vom 27. November 1903 eine Erklärung dahin abgegeben, daß sie sehr gern bereit sei, den Petenten weiter zu unterstützen, sobald es notwendig sei. Unter diesen Umständen dürfte den Wünschen des Petenten in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden sein, und Ihre Deputation beantragt deshalb, die Petition des Oberschaffners a. D. Ernst Moritz Pasig auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei?“

Einstimmig.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: „4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gutsbesizers Friedrich August Seidmacher in Liegau bei Radeberg wegen Entschädigungsansprüchen betreffend.“ (Drucksache Nr. 10.)

Das Wort hat wieder der Berichterstatter, Herr Kammerherr Freiherr von Koenneritz.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Koenneritz:
Meine Herren! Ich habe Ihnen weiter noch eine Petition des Gutsbesizers Friedrich August Seidmacher in Liegau bei Radeberg wegen Entschädigungsansprüchen vorzutragen.

Der Gutsbesizer Seidmacher in Liegau bei Radeberg bittet in einer Eingabe an die Stände um Gewährung einer Entschädigung, und zwar einmal für den infolge Zupflanzung von nachbarlichen Feldern durch den Forstfiskus entstandenen bezw. noch entstehenden Schaden, sowie zum anderen für den Schaden, den das auf seine Felder heraustretende Wild verursacht. Der Sachverhalt ist folgender. Der Nachbar des Petenten hat einen Teil seiner Felder an den Forstfiskus verkauft und letzterer diese Felder, die an fiskalischen alten Besitz angrenzen, zugepflanzt. Petent glaubt, daß ihm durch die Zupflanzung ein namhafter Schaden zugefügt werden würde, und zwar insofern, als durch das Heranwachsen der Kultur das Erträgnis der Felder und Wiesen, die unmittelbar an dieser Pflanzung liegen, beeinträchtigt werden würde. Er führt aus, daß eine Wiese, die bereits an hohes Holz grenzt, in Zukunft völlig von Holz eingeschlossen werden würde, so daß weder Luft, noch Sonne hinzutreten könnte und eine vorteilhafte Nutzung ausgeschlossen wäre. Weiter bemerkt er, daß durch die heranwachsende Fichtenschonung der Felddiebstahl wesent-